

Gesuch um einen Festwirtschaftsbetrieb

Felder mit * müssen ausgefüllt werden.

Meldung an den Gemeinderat

Der Anlass ist dem Gemeinderat mindestens 30 Tage im Voraus anzuzeigen.

Veranstalter

Name des Veranstalters*

Anlass

Name des Anlasses*

Ort des Anlasses*

Beschrieb des Anlasses*

Maximale Teilnehmerzahl*

Sicherheitskonzept

Sicherheitskonzept vorhanden*

- Ja
 Nein

Wenn ja, bitte das Sicherheitskonzept mitschicken.

Vorgaben zum Dateiupload:

- maximale Dateigrösse: 10 MB

Spirituosen

Spirituosenverkauf:*

- Ja
 Nein

Wenn ja, bitte das Formular "Meldeformular für Einzelanlässe (Alkoholausschankmeldung)" ausfüllen und uploaden.

Datei

Vorgaben zum Dateiupload:

- maximale Dateigrösse: 10 MB

Veranstaltungen über 93 dB(A)

Ist die Lautstärke über 93 dB(A):*

- Ja
 Nein

Wenn ja, bitte das Formular "Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung" ausfüllen und uploaden.

Datei

Vorgaben zum Dateiuupload:

- maximale Dateigrösse: 10 MB

Verlängerte Öffnungszeiten

Antrag auf verlängerte Öffnungszeit:*

- Ja
 Nein


Wenn ja, bis wann 


Strassensperrung


Antrag auf Strassensperrung:*


- Ja
 Nein

Wenn ja, welche

von 

Zeit 

bis 

Zeit 

Hartplatz zu Parkzwecken

Antrag zur Benützung des Hartplatzes zu Parkzwecken*

- Ja
- Nein

Begründung

Betriebs- und Wirtezeiten

am*

von*

bis*

am

von

bis

Verantwortliche Person

Nachname*

Vorname*

Strasse* / Nr.*

PLZ* / Ort*

Telefon*

E-Mail*

Bemerkungen

Auflagen

Einzelanlässe: Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtstätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint (§ 4 Gastgewerbeverordnung (GGV)).

- Ab 02.00 Uhr ist der Geräuschpegel auf das absolut Notwendige zu beschränken. Insbesondere sind Verstärker und Lautsprecheranlagen abzustellen.
- Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- Die gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere sind nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen in genügender Anzahl bereitzustellen.

Jugendschutz / Spirituosenausschank (Gastgewerbegesetz, GGG)

Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkohohaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit. Verboten sind insbesondere die Abgabe von:

- alkohohaltige Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren;
- gebrannte alkohohaltige Getränke (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- alkohohaltige Getränke an Betrunkene;
- alkohohaltige Getränke durch Hausieren oder mittels Automaten.

Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!

Reklame

Temporäre Veranstaltungsreklamen dürfen nur innerorts und höchstens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen. Reklamen dürfen keine Signalform und lumineszierende Farben aufweisen. Die Reklamefläche für bewilligungsfreie Reklamen beträgt höchstens 1.2 m².

Brandschutzverordnung und Brandwache

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Brandschutzverordnung, insbesondere die Vorschriften über Gastgewerbe und Versammlungslokale, sowie das Merkblatt: Brandschutz: Dekorationen – Merkblatt (AGV Aargauische Gebäudeversicherung).

Die Notausgänge müssen frei zugänglich und ohne Schlüssel geöffnet werden können. Zufahrt für Ambulanz muss immer gewährleistet sein.

Maximale Turnhallenbelegung:

Halle mit Bestuhlung 350 Personen

Halle ohne Bestuhlung 500 Personen

Bar (Fläche 55 m²) 100 Personen

Die Brandwache obliegt der Verantwortung des Feuerwehrrkommandos Oberes Fischingertal. Die Brandwache sowie die Instruktion wird durch das Kommando vorgenommen. Der Sold beträgt Fr.

10.00 pro Stunde. Die Entschädigung wird direkt durch den Veranstalter ausgerichtet. Allfällige Fragen sind direkt an den Feuerwehrkommandanten, Thomas Stocker, zu richten.

Sicherheitsdienste

Eingesetzte Sicherheitsdienste, die ihre Tätigkeit gewerbsmässig ausüben, unterstehen einer Bewilligungspflicht. Das Verzeichnis der bewilligten Sicherheitsdienste kann abgerufen werden unter ag.ch Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Sicherheitsdienste ohne wirtschaftliche Interessen wie Feuerwehr, Vereine usw.

Einverständnis:*

Ich bin mit den Auflagen einverstanden.

[weiter zur Zusammenfassung](#)